

**Ankaufsverpflichtungen für den Ankauf der Gemeindebaustelle
„Steffesgasse“ in Elsenborn 1.266 m² groß**

1.-Der bzw. die Ankäufer dürfen weder Eigentümer noch Nutznießer einer Baustelle oder eines Wohnhauses innerhalb oder außerhalb der Gemeinde BÜTGENBACH sein. Das Miteigentum in einer Erbengemeinschaft ist jedoch kein Ausschlussgrund. Beim Registrierungsamt muss eine entsprechende Bescheinigung beantragt werden und dem Kaufantrag beigelegt sein.

2.- Der bzw. die Käufer verpflichten sich dazu, innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Beurkundung des Ankaufs die Arbeiten zum Bau eines Wohnhauses zu beginnen und spätestens nach fünf Jahren ab dem Datum der notariellen Urkunde das Wohnhaus selbst zu beziehen;

3.- Der bzw. die Käufer verpflichten sich dazu, das zu errichtende Wohnhaus während mindestens fünf Jahren selbst zu bewohnen und dasselbe während dieser Frist nicht zu veräußern, d.h. den Hauptwohnsitz (1. Wohnsitz) in dem bezugsfertigen Haus zu nehmen, welches durch die Eintragung in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde BÜTGENBACH bestätigt wird.

Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahmeregelung gewähren. Der Weiterverkauf der Parzelle innerhalb einer Frist von 5 Jahren darf nur nach der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Gemeinderates erfolgen.

4.- Die Vermessungskosten des zu erwerbenden Loses und die mit der Beurkundung des Immobiliengeschäftes verbundenen Kosten inklusive Auslieferungskosten sind zu Lasten des bzw. der Käufer.

5.- Der bzw. die Käufer müssen die Parzelle binnen drei Monaten ab Erwerb ordnungsmäßig einzäunen. Sie verpflichtet sich zudem die Parzelle, selbst im unbebauten Zustand, durch zweimaliges Abmähen pro Jahr zu unterhalten. Dies sollte jeweils vor dem 15. Juli bzw. vor Ende Oktober eines laufenden Jahres erfolgen. Unterlässt er dies, wird die Gemeinde ihm ein Bußgeld auferlegen, welches gemäß den Richtlinien der „Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden“ berechnet wird.

6.- Eine Gesellschaft oder Vereinigung ist nicht berechtigt eine Baustelle zu erwerben.

7.- Jeder Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein.

8.- Der Verkaufspreis der Bauparzellen beträgt 50,00 €/m². Die Interessenten hinterlegen ihr Angebot im doppelten verschlossenen Umschlag, wovon der äußere die Anschrift der Gemeinde trägt und die Aufschrift Angebot Baustelle „Steffesgasse“, der innere trägt lediglich die Aufschrift „Angebot Baustelle Steffesgasse“.

9.- Sollten gleichzeitig mehrere Bewerber ihr Interesse für das Baulos bekunden, treten nachstehende Richtlinien in Kraft:

- a. die Einwohner der Gemeinde Bütgenbach werden vorrangig berücksichtigt;
- b. falls es mehrere Interessenten gibt, so entscheidet das Los.

10.- Es dürfen nur hypothekarische Eintragungen zu Lasten des Grundstücks vorgenommen werden, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Wohnhauses auf diesem Grundstück stehen. Sämtliche anderen hypothekarischen Eintragungen sind nicht zulässig.

11.- Für den Fall, dass der bzw. die Käufer den in Punkt 2 oder 3 angeführten Bedingungen nicht nachkommt, wird der Gemeinde ein Rückkaufrecht auf die betreffende Bauparzelle eingeräumt. Dabei entspricht der zu zahlende Rückkaufpreis dem ursprünglichen Kaufpreis, wobei sämtliche Kosten für den Rückkauf durch den ursprünglichen Käufer/Rückverkäufer zu tragen sind.

12.- Die Parzelle ist 1.266 m² groß, jedoch wird in der notariellen Urkunde eine Dienstbarkeit „non aedificandi“ mit einer Fläche von 4x 4 Meter in der unteren rechten Ecke der Parzelle (von der Straße aus gesehen) vorgesehen, auf der ggf. der durch die Gemeinde von dem öffentlichen Gemeindeweg „Steffesgasse“ geräumte Schnee abgeladen werden kann.

Genehmigt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. März 2024